



Österreichischer
Städtebund

An Herrn
Rudolf Anschober
Bundesminister für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Per E-Mail an:
s7@gesundheitsministerium.gv.at

An Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Per E-Mail an:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 09. März 2021

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Epidemiegesetz 1950 und das
COVID-19-Maßnahmegesetz geändert
werden
Stellungnahme im Rahmen des
Begutachtungsverfahrens**

Geschäftszahl des Ministeriums:
2021-0.149.477

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Städtebund möchte sich für die Übermittlung des Entwurfes
sowie für die Möglichkeit Stellung zu beziehen bedanken und nachfolgende
Stellungnahme zum oben genannten Entwurf abgeben.

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
00-03-(2021-0347)

bearbeitet von:
Muik

elektronisch erreichbar:
post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

1. Allgemeines, finanzielle Belastungen

Einleitend wird festgehalten, dass die neuen Regelungen Mehraufgaben beinhalten und wohl auch eine zusätzliche personelle Belastung auslösen werden, die jedoch nicht konkret vorab geschätzt werden kann. Angenommen wird, dass die erforderlichen finanziellen Mehraufwendungen aus dem Bundesschatz ersetzt werden.

2. Änderung des Epidemiegesetzes

Zu § 15 Abs. 1 Z. 1 und § 15 Abs. 1a:

Der Entwurf sieht vor, dass Veranstaltungen künftig einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht zu unterwerfen sind, sofern und solange es im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist. Dabei gelten als Veranstaltungen Zusammenkünfte von zumindest vier Personen aus zumindest zwei Haushalten. Die bisherige Beschränkung auf Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, soll somit entfallen.

Diese Norm scheint inhaltlich und auch verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Sie ermöglicht einen Eingriff in Zusammenkünfte ab einem Treffen von 4 (!) Personen aus zwei verschiedenen Haushalten. Dies träfe dann so gut wie auf alle Zusammenkünfte von Personen zu und vor allem auch auf familiäre Zusammenkünfte (wenn man z.B. seine Eltern besucht und dort auch Enkel, Geschwister, Großeltern leben). Damit scheint ein massiver Verstoß gegen den der österreichischen Rechtsordnung immanent innewohnenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorzuliegen. Die Verordnungsermächtigung lässt nicht erkennen, in welchen Fällen eine Anzeigepflicht angeordnet werden darf und in welchen Fällen eine Bewilligungspflicht. Dies erscheint mit dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs.2 B-VG unvereinbar. Es erscheint zudem generell zweifelhaft, ob eine einfachgesetzliche Verordnungsermächtigung derartige Eingriffe in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (insb. Art. 8 EMRK) ermöglichen darf, die noch dazu aufgrund ihrer Unbestimmtheit (Verwandtschaft, Freundschaft, Bekanntschaft) der Willkür Tür und Tor öffnet.

Hinzu kommt, dass die Unterwerfung bereits derartig minimaler Zusammenkünfte unter eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht einen **enormen Verwaltungsaufwand** generiert.

Es wird wieder an den Gesundheits- bzw. Bezirksverwaltungsbehörden gelegen sein, die zu erwartende Flut an Veranstaltungsanzeigen oder Bewilligungsanträgen zu administrieren. Es wird hier mit aller Deutlichkeit betont: Dies ist von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. von der Gesundheitsbehörde definitiv nicht leistbar und wird zulasten wichtiger derzeit zu bewältigender Aufgaben, wie der Aufrechterhaltung eines effektiven Contact-Tracings gehen. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen muss nämlich festgehalten werden, dass eine Anzeigepflicht in keinem Fall bei der Kontaktpersonennachverfolgung hilfreich sein kann. Da offenbar eine falsche Vorstellung der Gegebenheiten vorliegt, darf ausgeführt werden, dass Anzeigen in Form tausender E-Mails nicht mit einem später effektiv vorliegenden Infektionsfall „verknüpft“ werden können. Es sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass bei einer diesbezüglichen Anzeige typischerweise keine Personendaten von TeilnehmerInnen vorab mitübermittelt werden. Diese Anzeigen sind daher nicht nur völlig nutzlos für die Tätigkeit der Kontaktpersonennachverfolgung, sondern einer solchen sogar (wie ausgeführt) hinderlich.

Zudem wird daran erinnert, dass der Begriff der „Veranstaltung“ je nach Bundesland differieren kann (genauso wie der Begriff zum/zur Veranstalter/Veranstalterin). Nicht jede Zusammenkunft von Menschen ist auch als Veranstaltung zu qualifizieren. Eine Veranstaltung hat begriffsmäßig auch immer ein Element, dass sie von einer bloßen Zusammenkunft von Menschen unterscheidet (Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen). In der Begutachtung wird in §15 Abs. 1a Veranstaltung als Zusammenkunft von zumindest 4 Personen aus zumindest 4 Haushalten definiert.

Damit wird in die Definitionen von Veranstaltungen in den Landesgesetzen eingegriffen und es stellt sich die Frage, ob damit überhaupt eine Veranstaltung im Sinne der Landesgesetze gemeint sein kann. Bisher hat der Bundesgesetzgeber nicht in die Kompetenz der Landesgesetzgeber eingegriffen und den Veranstaltungsbegriff unangetastet gelassen.

Offenkundig wird in der Leitnorm des § 15 Epidemiegesetz auch nicht zwischen gewerbsmäßigen und „privaten“ Veranstaltungen differenziert, was einen massiven Eingriff in die persönliche Lebenswelt der BürgerInnen darstellt. Diese Differenzierung findet sich lediglich in der zugehörigen Strafnorm, die das gewerbsmäßige Veranstalten mit höherer Strafe bedroht.

Jede sinnvolle Kontrolle dieser Tatbestandlichkeit ist angesichts der überaus geringen Personenmengenschwelle und der sich daraus ergebenden zahllosen „Veranstaltungen“ von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Der Gesetzgeber schafft es damit (erneut), die mit der tatsächlichen Abwicklung betrauten Behörden einem administrativen Handlungszwang auszusetzen, der nicht mehr zu bewältigen ist und diese Behörden damit in die Nähe des Amtsmissbrauchs zwingt. In diesem Konnex sei darauf hingewiesen, dass es auch schon bisher seitens des Bundes iZm der Bewältigung der Covid-19-Krise permanent zu Aufgabenübertragungen an die „Gesundheitsbehörden vor Ort“ gekommen ist. Diese arbeiten bereits jetzt an oder über der Auslastungsgrenze und sind nicht mehr in der Lage, weitere vom Bund mit einem Federstrich delegierte Administrationsaufgaben zu bewältigen.

Es ist zu befürchten, dass es zu einer Überlastung der Behörden durch Einbringung einer Vielzahl von Veranstaltungsanzeigen und Anträge auf Veranstaltungsbewilligungen kommt, wenn der Veranstaltungsbegriff derart weit gefasst wird. Es wird hier auch im Ernstfall nicht unterscheidbar sein, ob eine Anzeige bzw. ein Antrag mutwillig eingebracht wird. Zahlreiche Personen werden versuchen sich im Vorhinein zur Absicherung entsprechende Genehmigungen der Behörde einzuholen, auch wenn gar nicht sicher ist, ob die Zusammenkunft jemals stattfinden wird.

Es ist unverständlich, dass ein derartiger Gesetzesvorschlag in Diskussion steht und gleichzeitig über die Öffnung der Gastronomie, Besuche in Altenheimen etc. diskutiert wird. Zudem ist das Zusammenspiel mit ebendiesen Betrieben und Einrichtungen vollkommen unklar. Braucht eine Wirtin eine Veranstaltungsbewilligung? Braucht ein Friseur eine Veranstaltungsbewilligung? Braucht ein Altenheim eine Veranstaltungsbewilligung? Braucht ein Supermarkt eine Veranstaltungsbewilligung? Was gilt in Freibädern und Badeseen? Was gilt in öffentlichen Parkanlagen? Der gewählte Veranstaltungsbegriff per se nimmt jedenfalls berufliche Tätigkeiten derzeit nicht aus.

Es ist zudem zu hinterfragen, wann BürgermeisterInnen als Veranstaltungsbehörde eingreifen müssen und mit welchen zur Verfügung stehenden Mitteln derartige Veranstaltungen zu untersagen sind (unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt oder Bescheid)? Steht den BürgermeisterInnen dann auch die Exekutive zur Verfügung?

Die betreffende Bestimmung idF. des derzeit vorliegenden Entwurfes ist im Ergebnis verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, nicht praktikabel und führt zu einer enormen Mehrbelastung insb. der Bezirksverwaltungsbehörden, aber auch der Gemeinden und der Exekutive. Die Bestimmung ist daher in aller Klarheit abzulehnen.

Zu § 15 Abs. 2a:

Die Verordnungsermächtigung in § 15 Abs. 2a ermöglicht dem Gesundheitsminister, hinsichtlich der genauen Zulässigkeitskriterien für das Abhalten von Veranstaltungen nach Art und Größe der Veranstaltung, nach der Beschaffenheit des Ortes sowie nach dem Grad persönlicher Beziehungen zwischen den TeilnehmerInnen zu differenzieren.

Gegen diese Bestimmung bestehen massive verfassungsrechtliche Bedenken, da diese äußerst weit gefasste Regelungskompetenz des Bundesministers einen (weiteren) Verstoß gegen das Determinierungsgebot des Art 18 Abs.2 B-VG und wiederum gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellt.

Auch diese Norm illustriert wieder die ministerielle Usance, aufwändige Kontroll- und Administrationsaufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden und die unterstützenden Polizeiapparate vor Ort zu delegieren. Alleine die Vorstellung, dass der „Grad der persönlichen Beziehungen unter den Teilnehmern einer Veranstaltung“ von der Behörde bzw. der Polizei eruiert werden muss, um die Rechtmäßigkeit einer Veranstaltung verifizieren zu können, zeigt in sehr plastischer Weise auf, welche massive Vollzugsprobleme in der Praxis zu erwarten sind. Alleine der damit verbundene Kontrollaufwand sprengt alle Grenzen des bisher dagewesenen und zieht auch massive Zweifel, wie derartige Kontrollen einigermaßen verwaltungsökonomisch und effizient durchgeführt werden sollen, nach sich. Hinzu kommt noch der oben bereits erwähnte starke Eingriff in die Privatsphäre der BürgerInnen.

Auch diese Regelung macht daher deutlich, dass der Gesetzgeber bedauerlicherweise offenbar eher auf einer rechtstheoretisierenden Metaebene agiert, die mit der tatsächlichen und praktischen Umsetzbarkeit und damit der Verwaltungswirklichkeit nichts mehr zu tun hat.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die erwähnte fehlende Determinierung zu einer Diskriminierung von Personen führen kann, die nicht in „klassischen Familienverhältnissen leben. So gehören etwa Patchwork-Familien Personen verschiedener Haushalte an (z. B. Partner 1 mit 2 Kindern aus erster Ehe, Partner 2 mit einem Kind aus einer vorherigen Beziehung). Derartige Familienzusammenkünfte wären in gleichheitswidriger Weise künftig wohl als „Veranstaltung“ zu qualifizieren.

Zudem ist an die Bedürfnisse von älteren Kindern und Jugendlichen zu erinnern, für deren gesunde Entwicklung nicht institutionalisierte und faktisch schwer glaubhaft zu machende Freundschaften bzw. „Peer-Groups“ evident wesentlich sind. Diesbezüglich bestehen mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern klare verfassungsrechtliche Vorgaben.

Bezüglich jüngerer Kinder bestehen insofern Bedenken, als den Erläuterungen nach beliebig durch Verordnung festgelegt werden kann, „(...) minderjährige Kinder oder Minderjährige, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, nicht in eine festzulegende Höchstzahl einzubeziehen.“ In Zusammenschau mit der weiten Auslegung von „Aufsichtspflicht“ durch die Gerichte bedeutet dies im Fall der Miteinbeziehung in die Höchstzahl, dass Kinder ausschließlich in Form der stark beschränkbarer „Veranstaltungen“ AltersgenossInnen, jeweils plus einen Elternteil, treffen können, während erwachsene Personen zwei andere Personen (eines Haushaltes) nach Wahl treffen können, ohne in diesem Szenario unter den Veranstaltungsbegriff zu fallen. Eine ähnliche Ungleichbehandlung ergibt sich für erwachsene Personen, die in gewissen Konstellationen auf ihre Erwachsenenvertretung oder persönliche Assistenz angewiesen sind.

Zu § 24:

Diese Norm regelt Verkehrsbeschränkungen in Bezug auf Epidemiegebiete, wonach zum Schutz vor der Weiterverbreitung der Krankheit via Verordnung Auflagen und Voraussetzungen für das Verlassen und Betreten eines Epidemiegebietes erlassen werden können.

Dazu ist anzumerken, dass diese Bestimmung in der Vollzugspraxis mit Sicherheit Probleme machen wird, da insbesondere bei größeren Städten eine Überwachung des Betretens und Verlassens des Stadtgebietes nicht mit zumutbarem Aufwand zu bewerkstelligen ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im EpiG weiterhin eine Regelung fehlt, auf Basis derer unbürokratische Sperren von Häusern/Einrichtungen aller Art erlassen werden können. Immer wieder fordert eine Clusterbildung das rasche Eingreifen der Behörde, welche als Erstmaßnahme das gesamte Gebäude (z. B.: Studentenheim; Pflegeeinrichtung etc.) unter Quarantäne stellen müsste. Diesbezüglich fehlt – immer noch – eine entsprechende Regelung.

Zu § 40 Abs. 2:

Die gegenständlichen Strafbestimmungen sind insbesondere im Hinblick auf die Differenzierung zwischen Z 1 und Z 2 unklar und damit einem Vollzug kaum zugänglich. Die Ausführungen in den Erläuterungen erschweren die Nachvollziehbarkeit der Bestimmungen noch insofern, als es sich nach diesen bei der Beschränkung der TeilnehmerInnenzahl in jedem Fall um eine Auflage gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 handelt, deren Missachtung unter den Straftatbestand der Z 1 bzw. Z 4 falle. Die Verletzung von Auflagen sei jedoch nur dann strafbar, wenn es sich um an TeilnehmerInnen adressierte Auflagen handle, wobei sich Begrenzungen der Personenzahl an den Veranstalter, nicht aber an die TeilnehmerInnen einer Veranstaltung richten würden. Im Hinblick darauf, dass nach § 15 Abs. 1a des Entwurfs als Veranstaltungen schon Zusammenkünfte von zumindest vier Personen aus zumindest zwei Haushalten gelten, bei denen ein „Veranstalter“ wohl kaum auszumachen ist, und weiters die Strafbestimmung des § 40 Abs. 2 Z 1 auf die „Teilnahme“ an einer Veranstaltung und somit gerade nicht auf den Veranstalter abzielt, sind auch die Erläuterungen unklar.

Überdies ist zu § 40 Abs. 2 Z 3 und 4 festzuhalten, dass eine Definition des Begriffes „gewerbsmäßig“ fehlt und unter diesem – zieht man etwa die Definition des § 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 oder jene des § 70 Abs. 1 des Strafgesetzbuches heran – jedenfalls, anders als in den Erläuterungen ausgeführt, eine regelmäßige bzw. wiederkehrende Tätigkeit zu verstehen ist.

3. Änderung des Covid-19-Maßnahmegesetzes:

Zu § 1 Abs. 1:

Im Hinblick darauf, dass etwa auch Kranken- und Kuranstalten hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Gesetzes nicht explizit erwähnt sind, ist die Erforderlichkeit der gegenständlichen Ergänzung unklar. Auch wird der Begriff stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe nicht durchgehend verwendet, da an manchen Stellen weiterhin von „Behindertenheimen“ die Rede ist.

Zu § 1 Abs. 5b:

Diese Bestimmung bringt die Verordnungsermächtigung für den Bundesminister, nach der das Betreten von Betriebsstätten, bestimmten Orten oder Alten- und Pflegeheimen an das Erfordernis einer Testung, eines Antikörper-Tests oder einer ärztlichen Bestätigung über eine überstandene Krankheit (§ 1 Abs. 5 Z. 3 leg. cit.) geknüpft werden kann.

Dazu wird betont, dass die exzessiv weitgehende Verordnungsermächtigung in Bezug auf „bestimmte Orte“ völlig undifferenziert ist und wohl einen weiteren Verstoß gegen das Determinierungsgebot des Art. 18 Abs.2 B-VG darstellt.

Darüber hinaus wird angeregt, ergänzend zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens auch die „Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen von der Verpflichtung zur Beibringung eines negativen Testergebnisses auszunehmen. So würde noch deutlicher, dass auch hier negative Testergebnisse nicht vorab beigebracht werden können.

In § 5 Abs. 5b sollte eine dahingehende Klarstellung erfolgen, dass auch die Aufbewahrung von Kopien eines Identitätsnachweises untersagt ist und sonstige Dokumentationsrechte und -pflichten von der Regelung unberührt bleiben.

Zu § 1 Abs. 5c:

Es entfällt die Möglichkeit, das Tragen von FFP2-Masken als Alternative zum Nachweis eines negativen Tests vorzusehen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die damit verbundenen stark erhöhten Testungserfordernisse zu einer **starken Belastung der Teststraßen** bei den betroffenen Gebietskörperschaften führen werden.

Die derzeit in § 1 Abs. 5c vorgesehene Möglichkeit des Tragens einer adäquaten Atemschutzmaske sollte – allein schon für den Fall fehlender Testkapazitäten bzw. körperlicher oder psychischer Test-Hindernisse – dringend beibehalten werden.

Es wird darüber hinaus mit Nachdruck angeregt, in § 1 Abs. 5c unter einer neu einzufügenden Z 4 folgende Passage einzufügen: „Elementare Bildungseinrichtungen und Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung, Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 in der geltenden Fassung“. Somit wären auch die FreizeitbetreuerInnen in der schulischen Tagesbetreuung ausdrücklich mitumfasst. Ohne diese Ergänzung gibt es keine ausreichende arbeitsrechtliche Handhabe, diese Testpflicht auch bei FreizeitpädagogInnen durchzusetzen.

Zu § 4a:

Die darin enthaltene Verordnungsermächtigung, das Betreten von Alten- und Pflegeheimen entsprechend der epidemiologischen Situation regeln zu können, ist an sich zu befürworten, da es sich bei dieser Klientel um die vulnerabelste Gruppe handelt. Relativierend ist jedoch anzumerken, dass aufgrund des mittlerweile hohen Durchimpfungsgrades im Bereich der Alten- und Pflegeheime sehr sensibel und sparsam mit diesem Instrumentarium umzugehen ist, um den SeniorInnen eine möglichst gute Lebensqualität sichern und schaffen zu können.

Zudem sollte klargestellt werden, dass der private Wohnbereich in Alten- und Pflegeheimen sowie in stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe von den gegenständlichen Regelungen ausgenommen ist.

Zu § 5 Abs 1:

Hier wird die Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Ausgangsregelungen dahingehend novelliert, dass künftig auch bei „einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung“ von Covid-19 Ausgangsbeschränkungen erlassen werden können. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass eine solche nicht mehr kontrollierbare Verbreitung dann vorliegen soll, wenn „Maßnahmen des Contact Tracing nicht mehr greifen“.

Auch dazu muss betont werden, dass diese exzessiv weitgehende Verordnungsermächtigung von der Formulierung her völlig unbestimmt ist. Was genau ist unter einem „Nicht-Mehr-Greifen des Contact Tracings“ zu verstehen? Es bedarf auch hier dringend einer klareren und präziser definierten Verordnungsermächtigung, da ansonsten ein Verstoß gegen das Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 2 B-VG Legalitätsprinzips vorliegt. Die Wortfolge „eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung“ führt daher zu einer fast schrankenlosen Verordnungsermächtigung, woran auch die Ausführungen in den Erläuterungen im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzestextes kaum etwas zu ändern vermögen.

Gleichermaßen bestehen Bedenken gegen die geplante Regelung, wonach die Maßnahmen der §§ 3, 4, 4a, 15 Epidemiegesetz 1950 nicht erst erschöpft sein müssen, bevor eine generelle Ausgangsbeschränkung über die gesamte Bevölkerung verfügt wird. Die nicht näher determinierte Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten des zuständigen Bundesministers widerspricht in grundsätzlichen Zügen den rechtsstaatlichen Maßgaben der Verhältnismäßigkeit und des Vorrangs gelinderer Mittel in der Ausübung von Grundrechtseingriffen.

Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen stehen in Widerspruch zum Text des Entwurfes. Es bleibt im Entwurf ebenso unbeantwortet, woran die Zweckmäßigkeit der Erlassung einer Ausgangsregelung gemessen würde (auch die Erläuterungen schweigen zu dieser Frage). Auch die Kriterien zur ex ante Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen nach §§ 3, 4, 4a, 15 Epidemiegesetz 1950 bleiben vollkommen offen. Diese Regelung wird daher entschieden abgelehnt.

Der Gesundheitsminister wird hier zu schwerwiegenden Eingriffen in die Grund- und Freiheitsrecht der BürgerInnen ermächtigt, umso mehr muss auch eine gewissenhafte und saubere Legistik eingefordert werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, welche den Einsatz einer Ausgangsregelung mit bestimmten Tageszeiten belegen. Die wissenschaftliche Basis des Normgehalts der Wortfolge „entsprechend der epidemiologischen Situation“ scheint daher fraglich, zumal nicht auf bestimmte Tageszeiten abgestellt wird.

Zu § 8 Abs. 2 Z 2:

Angemerkt wird, dass in der Strafbestimmung lediglich auf die Missachtung der in einer Verordnung festgelegten „Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen“ Bezug genommen wird, in § 4a Abs. 2 des Entwurfes aber daneben auch noch ausdrücklich auch die „Zahl“, in welcher die gegenständlichen Orte betreten werden dürfen, geregelt wird. Im Übrigen gilt dies ebenso für § 4 Abs. 2 in Zusammenschau mit der entsprechenden Strafbestimmung des § 8 Abs. 2, während in § 8 Abs. 4 auf die „festgelegten Personenzahlen“ Bezug genommen wird.

4. Zu den Erläuterungen

In den Erläuterungen zum Gesetzestext fehlt eine Abwägung, welche anderen tauglichen Mittel noch ergriffen werden hätten können (zB. Massentestungen; Verpflichtung zur Testung vor einem Zusammentreffen mit haushaltsfremden Personen und Verfügbarkeit des Testergebnisses; Test nicht älter als 48 Stunden analog FriseurInnen, MasseurInnen etc.).

Dass etwa in den Fällen der §§24 und 25 eine selbstüberwachte Heimquarantäne als tauglich angesehen wird und gleichzeitig Zusammentreffen von 4 Personen unter Strafdrohung gestellt werden erscheint jedenfalls nicht in sich schlüssig.

5. Widerspruch zur DSGVO sowie fehlende Ausnahme für geimpfte Personen

Gegenstand des Nachweises im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-Maßnahmengesetz sind besonders schützenswerte Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Z 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Es ist gesetzlich festzulegen, welche konkreten personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Die aktuell festgelegte im Hinblick auf die Datenarten unbestimmte Ermächtigung zur Ermittlung von personenbezogenen Daten widerspricht Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO. Die Datenschutz-Grundverordnung fordert, dass „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person“ vorgesehen werden. Derartige Regelungen sind dem Entwurf jedoch nicht zu entnehmen. Zudem geht die Bestimmung „Eine Aufbewahrung des Nachweises und des Identitätsnachweises ist unzulässig“ nicht weit genug. Nach dieser dürfen nur der Nachweis selbst und der Identitätsnachweis nicht aufbewahrt werden. Für die enthaltenen personenbezogenen Daten gibt es mit dieser geplanten Rechtsvorschrift jedoch keine Regelung.

Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Regelungen für bereits geimpfte Personen zu erlassen, zumal bereits gerichtliche Entscheidungen dahingehend vorliegen, dass Absonderungen von Personen, die beide Teilimpfungen erhalten haben, nicht mehr zulässig seien.

6. Abschließend

Der vorliegende Entwurf zur Novelle des Epidemiegesetzes und des Covid-Maßnahmengesetzes ist wohl als Versuch zu sehen, die vermuteten „verfassungsrechtlichen Unzulänglichkeiten“ der bestehenden Not- und Schutzmaßnahmenverordnungen nachträglich zu korrigieren. Fraglich ist etwa, ob die derzeitigen Einschränkungen in den erwähnten Verordnungen (z.B. betreffend die Ausgangsregelungen oder der „4 Erwachsene aus maximal 2 Haushalten + Kinder – Regel“) eine ausreichende Grundlage im Epidemie- bzw. im Covid-

Maßnahmengesetz erfahren. Mit Umsetzung der vorliegenden Novelle, wäre hierfür nachträglich eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen. Das Vorgehen der Bundesregierung ist aber insofern zweifelhaft, als diese verfassungsrechtlichen Bedenken bereits seit vielen Monaten bestehen.

Es wird daher kritisch hinterfragt, warum hier ein Gesetz in Windeseile durchgepeitscht werden soll (mit einer Begutachtungszeit von nur einer Woche!), welches weitreichende Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte und Maßnahmen im weiteren Ordnungswege durch den Gesundheitsminister vorsieht. Es ist zu befürchten, dass durch eine derartige Vorgehensweise die Akzeptanz für Maßnahmen der Pandemiebekämpfung in der Bevölkerung weiter sinken wird.

Zusammenfassend ist der vorliegende Gesetzesentwurf wegen in hohem Maße gegebener verfassungsrechtlicher Bedenken und wegen der damit verbundenen massiven Zusatzbelastungen für die Bezirksverwaltungsbehörden, die Gemeinden und den Polizeiapparat abzulehnen und bedarf dringend einer Verbesserung.

Wir ersuchen, die Anmerkungen und Kritikpunkte des Österreichischen Städtebundes – im Sinne der vor Ort mit der konkreten Ausführung befassten Städte und Gemeinden – bei der Überarbeitung des Entwurfes zu berücksichtigen

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär

Ergeht nachrichtlich an die Klubs der im Nationalrat vertretenen Fraktionen:

august.woeginger@parlament.gv.at
pamela.rendi-wagner@parlament.gv.at
herbert.kickl@parlament.gv.at

sigi.maurer@gruene.at
beate.meinl@neos.eu